



Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Bargteheide



§1 Vorstand

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - dem / der 1. Stellvertreter*in
 - der / dem 2. Stellvertreter*in
2. Der Vorstand des KiJuB kann neu gewählt werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausfällt/zurücktritt oder die Hälfte der Mitglieder (exklusive Vorstand) dies beantragt.

§ 2 Einberufung des Kinder- und Jugendbeirates

1. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter*in unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit so oft wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Quartal.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat wird auch einberufen, wenn die Hälfte des Beirates es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
3. Die Ladungsfrist zur nächsten Sitzung beträgt mindestens 7 Tage. Bei dringendem Handlungsbedarf kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Sitzungen des KiJuBs sind öffentlich und werden online im Sitzungskalender der Stadt Bargteheide und in der örtlichen Presse bekannt geben.
5. Interne Angelegenheiten werden im Anschluss an den öffentlichen Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.
6. Der Kinder- und Jugendbeirat trifft sich darüber hinaus bei Bedarf zu Arbeitsgruppen.

§3 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

1. Alle Mitglieder des KiJuB sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, hat dies dem/der Vorsitzenden oder dem KiJuB-Begleiteteam mitzuteilen.

2. Sollte ein Beiratsmitglied an zwei unmittelbar hintereinander folgenden Sitzungen oder wiederholt fehlen, so muss die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertretende das persönliche Gespräch suchen und das Mitglied auf §3 der Geschäftsordnung hinweisen. Es muss weiterhin geklärt werden, ob noch Interesse an der Arbeit im KiJuB besteht.
3. Sollte kein Interesse mehr bestehen wird dem Mitglied nahegelegt, aus dem Beirat auszutreten. In diesem Fall erfolgt die Nachnominierung gemäß Nachrückerliste.
4. Zur konstituierenden Sitzung bzw. Amtsantritt im KiJuB müssen die neuen Mitglieder auf die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen nach §3 hingewiesen werden.

§4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vertagt.
3. Die Abstimmung erfolgt offen, in der Regel durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.
4. Bei kurzfristigem Handlungsbedarf können zwischen den Sitzungen per Umlaufverfahren Meinungsbilder zu verschiedenen Themen eingeholt werden. Die Ergebnisse werden im Protokoll, der darauffolgenden, Sitzung festgehalten.

§5 Tagesordnung und Sitzungsverlauf

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach Rücksprache mit dem KiJuB-Begleiteteam festgelegt.
2. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertretende, leitet die Sitzungen und ist für deren Ablauf und Ordnung verantwortlich. Sie/er übt das Hausrecht aus und kann Beiratsmitglieder oder Gäste, die den Sitzungsverlauf stören, vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.
3. Jedes Beiratsmitglied kann beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
4. Über vorgebrachte Änderungen und Ergänzungen wird zu Sitzungsbeginn mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Die Tagesordnung wird beschlossen und in der vorgesehenen Reihenfolge abgehandelt.
5. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder andere Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§6 Worterteilung in KiJuB-Sitzungen

1. Jedes Beiratsmitglied kann sich zur Sache durch Handheben zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Zusätzliche Wortmelde-Zeichen wie „Zustimmung“, „Ablehnung“, „Anmerkung zur Sache“ können eingeführt werden.
2. Dem/der Bürgervorsteher*in, dem/der Bürgermeister*in, den Mitgliedern der Ausschüsse und der Stadtvertretung kann auf Wunsch das Wort erteilt werden.
3. Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Vorschlag für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die / der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
4. Nachdem jedes Mitglied Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen, kann ein Mitglied den Antrag stellen
 - a. auf Schluss der Rednerliste oder
 - b. auf Schluss der Aussprache.Über den Antrag entscheidet der Beirat.
5. Die Mitarbeiter*innen des KiJuB Begleiteams (Jugendarbeitsteam Bargteheide) sind als Unterstützung oder für Rückfragen anzusprechen. Sie erhalten nach Meldeliste das Wort ausschließlich zur Beratung zu Sachverhalten und zwecks pädagogischer Begleitung.

§7 Protokolle

1. Über jede Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates wird von dem/der Schriftführer*in ein-Protokoll angefertigt.
2. Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die/der Schriftführer*in bestimmt.
3. Das Protokoll enthält:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder,
 - Namen der anwesenden Gäste,
 - die Angaben aller Tagesordnungspunkte,
 - den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit den Abstimmungsergebnissen.
5. Das Sitzungsprotokoll soll innerhalb eines Monats den Mitgliedern zugeleitet werden, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Beirates.
6. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung.
7. Außerdem haben die Delegierten des Kinder- und Jugendbeirates, welche den

Ausschusssitzungen der Stadt beisitzen, den anderen Mitgliedern über Sitzungsinhalte zu berichten, die für Kinder und Jugendliche relevant sind.

§8 Verhaltensregeln

1. Der Kinder- und Jugendbeirat steht für ein tolerantes miteinander. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats verpflichten sich, keine diskriminierenden Aussagen zu tätigen. Darunter fallen unter anderem: Hassrede, Sexismus, Rassismus, Homophobie, Transfeindlichkeit oder jede andere Form der Diskriminierung.
2. Wir setzen uns für die Grundrechte ein, darunter insbesondere das Recht auf Gleichheit, Bildung und Teilhabe.

§9 Konsequenzen bei Fehlverhalten

1. Sollte ein KiJuB-Mitglied gegen die Geschäftsordnung, Satzung oder geltendes Recht verstoßen, hat der Vorstand die Pflicht das Fehlverhalten anzusprechen. Bei wiederholtem Fehlverhalten beraten sich die Mitglieder des KiJuB nicht öffentlich und beschließen ggf. die Stadtvertretung um die Abberufung des Mitglieds zu bitten (gemäß KiJuB Satzung §7). Hierfür gelten die Regeln der Beschlussfähigkeit dieser Geschäftsordnung.

§10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung ist im Rahmen der KiJuB-Sitzung am 11.05.2026 gemäß der Geschäftsordnung vom 31.01.2022 von der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.
2. Der Beirat kann die Geschäftsordnung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl bei Bedarf erneut ändern.
3. Soweit die Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadt Bargteheide sinngemäß anzuwenden.

Bargteheide, den 11.05.2026

Alina Schoof, 1. Vorsitzende

Tjorben Cremer, 1. Stellvertreter

Milena Clar

Ute Schild

Claudia Selzener

KiJuB-Begleitteam (JAT)